

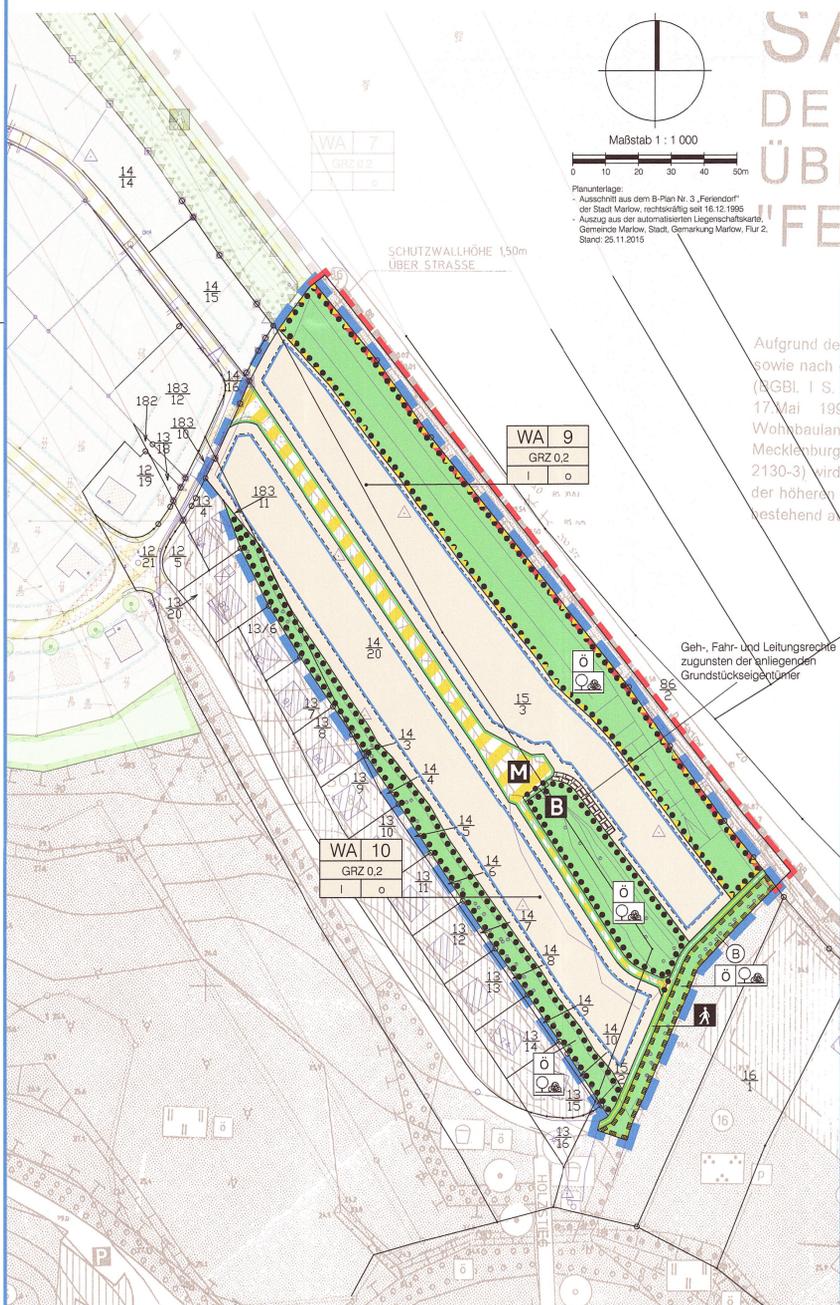
SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "FERIENDORF"

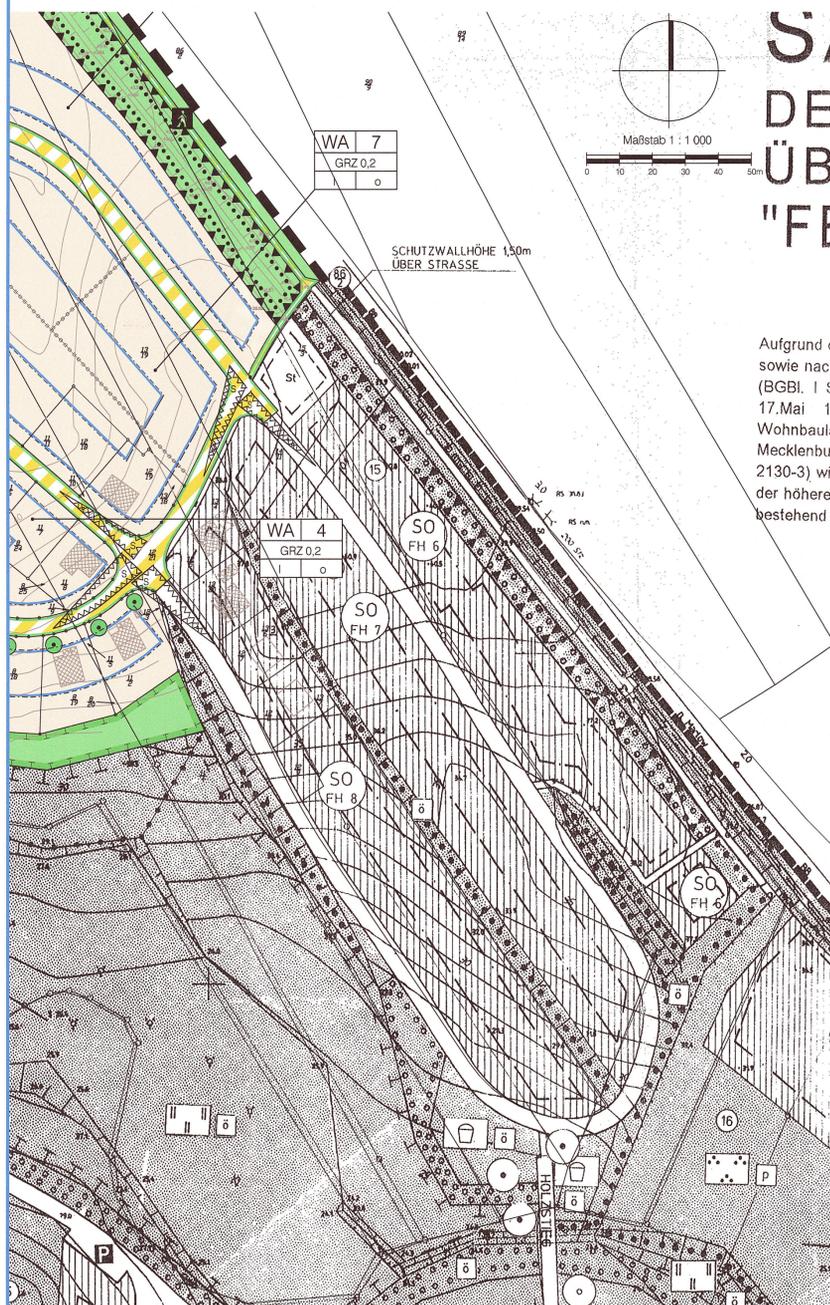
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.09.2015 folgende Satzung über die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriendorf“, südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks, zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Marlow in der Fassung der 3. Änderung, rechtskräftig seit 19.05.2009



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.09.2013. Der Aufstellungsbeschluss ist am 23.09.2013 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow Kurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 16.10.2014 bis zum 17.11.2014 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 16.10.2014, 17.10.2014 und 20.10.2014 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 11.02.2015 den Entwurf der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 02.04.2015 sowie erneut vom 07.07.2015 bis zum 10.08.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 23.02.2015 und 29.06.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow Kurier“ sowie am 17.02.2015 und 19.06.2015 im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow unter www.stadtmarrow.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In den Bekanntmachungen ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.03.2015 und 09.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.09.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.09.2015 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 09.09.2015 gebilligt.

Marlow, 10.12.2015
Schüler
Bürgermeister

Stralsund, 2.12.2015
Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Marlow, 10.12.2015
Schüler
Bürgermeister

Marlow, 22.12.2015
Schüler
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung -PlanZV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis Nr. 4.2. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
9	Nummer des Baugebietes	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
o	offene Bauweise	
—	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
M	Mischverkehrsfläche	
⤴	Fußweg	
B	Bereitstellungsplatz Müll	
—	Straßenbegrenzungslinie	
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
■	Grünflächen	
○	öffentliche Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
○	Gehölzbestände	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

▨	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
▨	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
▨	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
▨	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(hier: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▨	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
▨	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teilaufhebung des Bebauungsplans	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
▨	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes	(20 NatSchAG M-V)
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt vermarkt	
—	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt unvermarkt	
15/3	Flurstücksbezeichnung	

TEIL B: TEXT

- Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans gelten nachfolgende Festsetzungen:
- Art der Baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Stellplatzflächen sind in einer durchsicherungsfähigen Bauweise auszubilden (z.B. Schotterrasen, Rasengitter, Betonrasensteine, Sickerpflaster).

- Innerhalb der an der südöstlichen Grenze des Plangebietes gelegenen gesetzlich geschützten Feldhecke sind die durch die Pappelentnahme entstandenen Zwischenräume mit folgenden Gehölzarten zu bepflanzen:

Sträucher, Qualität 60/100, 2x verpflanzt, Wurzelware:	
- Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	30%
- Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	25%
- Hundrose (<i>Rosa canina</i>)	25%
- Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	5%
- Weißbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	5%

 Heister, Qualität 150/200, 2x verpflanzt, Wurzelware:

Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	5%
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	5%

 Die Heister sind innerhalb der Pflanzfläche so zu verteilen, dass die Abstände von Heister zu Heister nicht weniger als 8 m, jedoch nicht mehr als 12 m betragen. Pflanz- und Reihenabstand betragen ansonsten gleichermaßen 1,5 m, um ein gleichmäßig gutes Anwachsen aller Gehölze gewährleisten zu können.
- Aufgrund des durch Pappelentnahme entstandenen Verlustes von Höhlenbäumen als potenzielle Fledermausquartiere sind an den zum Erhalt festgesetzten Alteichen zwei Fledermauskästen als Ersatzhabitat zur Gewähr der Sommerquartierfunktion anzubringen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - Der festgesetzte Lärmschutzwall ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen vollständig zu bepflanzen
 - Mindestens 10% der nicht versiegelten Flächen der Baugrundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist unzulässig.
 - Die innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch einheimische Bäume und Sträucher zu ersetzen.
- örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)
 - Grundstückseinfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
 - Dächer über Wohngebäuden müssen symmetrische Neigungen von bis zu 45° zur Waagerechten haben. Abweichungen hiervon sind nur bei Mansarddächern zulässig.
- Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Für den Ausgleich der Eingriffe in nach Rechtskraft des Ursprungsplans entstandene gesetzlich geschützte Biotope werden folgende Flächen und Maßnahmen den Eingriffen im Geltungsbereich gesammelt zugeordnet:

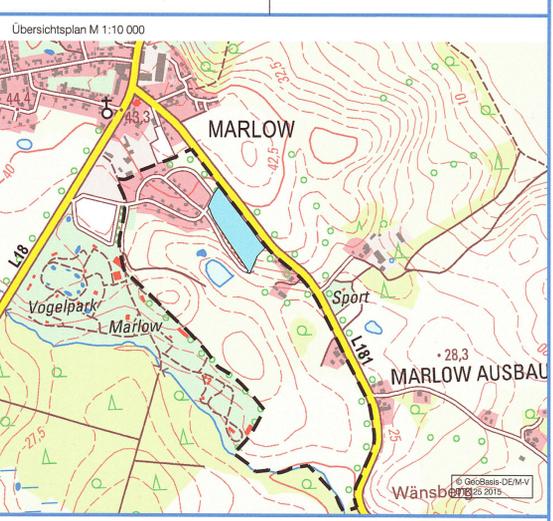
Auf einer 3.557 m² großen Teilfläche des Flurstücks 36/47 der Flur 1 Gemarkung Marlow sind folgende Maßnahmen gemäß „Naturschutzfachliche Ergänzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Stadt Marlow“, Stand: 25.06.2015 zu realisieren:

 - auf ca. 1.500 m² der Fläche sind homogen verteilte inselartige und lineare mehrreihige Gehölzinseln von je 80 - 120 m² Größe anzulegen
 - in der Fläche sind zwei ost-west gerichtete Steinriegel und zur östlichen Flächenabgrenzung vier Steinhaufen als Quartier für Reptilien und ggf. überwinternde Amphibien zu errichten
 - auf ca. 1.000 m² ist die Vegetationsdecke bis auf 10 cm Tiefe abzuschleifen, um eine Magerrasenentwicklung zu initiieren und im anstehenden sandigen Substrat Etablagementmöglichkeiten für die Zaun-eiche zu schaffen
 - die übrige Freifläche soll der Sukzession unterliegen
 - auf der Gesamtfläche sind jegliche Düngung und jeglicher Pestizideinsatz zu unterlassen

Hinweise

 - Zum Schutz der Fortpflanzungsstätten von Wiesenerbrütvögeln (insbesondere Braunkehlchen, Gold- und Grauwagner) darf eine Mahd/Beseitigung der Ruderalstaudeflur nicht während der Brutzeit vom 20. März bis zum 31. Mai jedes Jahres vorgenommen werden. Die Beseitigung von Gehölzen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September jedes Jahres erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Satzung der Stadt Marlow Landkreis Vorpommern - Rügen über die 4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 "Feriendorf" südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten



Marlow, 09.09.2015
Schüler
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm
Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "FERIENDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2008 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, „Feriendorf“, südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks, zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans werden wie folgt geändert:

- Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 wird die nachfolgend aufgeführte textliche Festsetzung Nr. 1.2 eingefügt:
 - In den Baugebieten WA 1 bis WA 8 sind überdachte Stellplätze und Garagen erst ab einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Die nachfolgend aufgeführte textliche Festsetzung Nr. 4.4 wird gestrichen.
 - Auf öffentlichen Parkflächen ist je 5 Parkplätze ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 07.04.2008 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 23.04.2008 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.05.2008 bis zum 16.06.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 05.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.09.2008 nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.12.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2008 gebilligt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

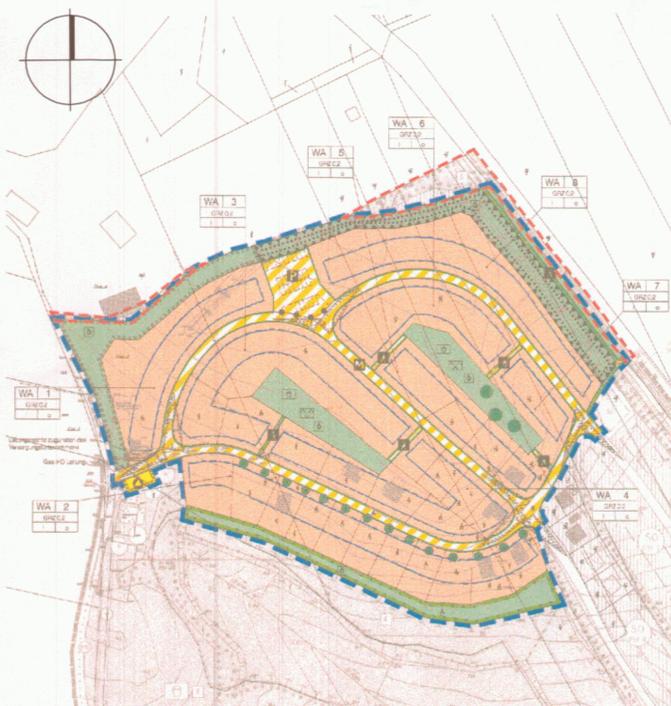
Satzung der Stadt Marlow

Landkreis Nordvorpommern

über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

„Feriendorf“ südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten

Ausschnitt aus der seit 26.02.2007 rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans (unmaßstäblich)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farbige oder schwarz/weiß hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die eingefügten und gestrichenen textlichen Festsetzungen. Der bisherige Planinhalt ist zur Orientierung in abgeschwächter Form dargestellt

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)		
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
—	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)
-X-X-	Baugrenze, fortfallend	(§ 23 BauNVO)
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
—	Straßenbegrenzungslinie	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
⤴	Fußweg	
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
.....	Abgrenzung unterschiedlicher Bezeichnung von Baugebieten	

Marlow, 11.05.2009



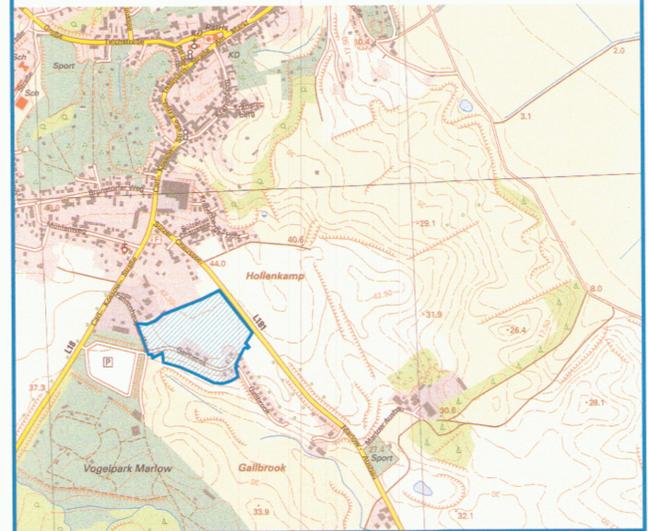
Schöler
Bürgermeister

Marlow, 15.05.2009



Schöler
Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Marlow, 10.12.2008



Schöler
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59



W
NDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2008 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriendorf“, südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks, zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:



Satzung der Stadt Marlow

Landkreis Nordvorpommern

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

"Feriendorf" südlich der Ortslage Marlow, nördöstlich des Vogelparks zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten

MERKE

setzung vom 10.10.2007. Die
ruch Abdruck im amtlichen

ung des Bebauungsplans mit

ndung haben in der Zeit vom

gszeiten nach § 13 Abs. 2

. Die öffentliche Auslegung

ngsfrist abgegeben werden

unberücksichtigt bleiben

arlow-Kurier" am 22.11.2007

darauf hingewiesen worden,

auf hingewiesen worden,

lässig ist, soweit mit ihm

n Rahmen der Auslegung

nd gemacht werden können.

ffentlicher Belange sind ge-

Schreiben vom 17.09.2008

men der Bürger sowie der

008 geprüft. Das Ergebnis ist

(Teil B) wurde am 10.12.2008

ng zum Bebauungsplan wurde

ird hiermit ausgefertigt.

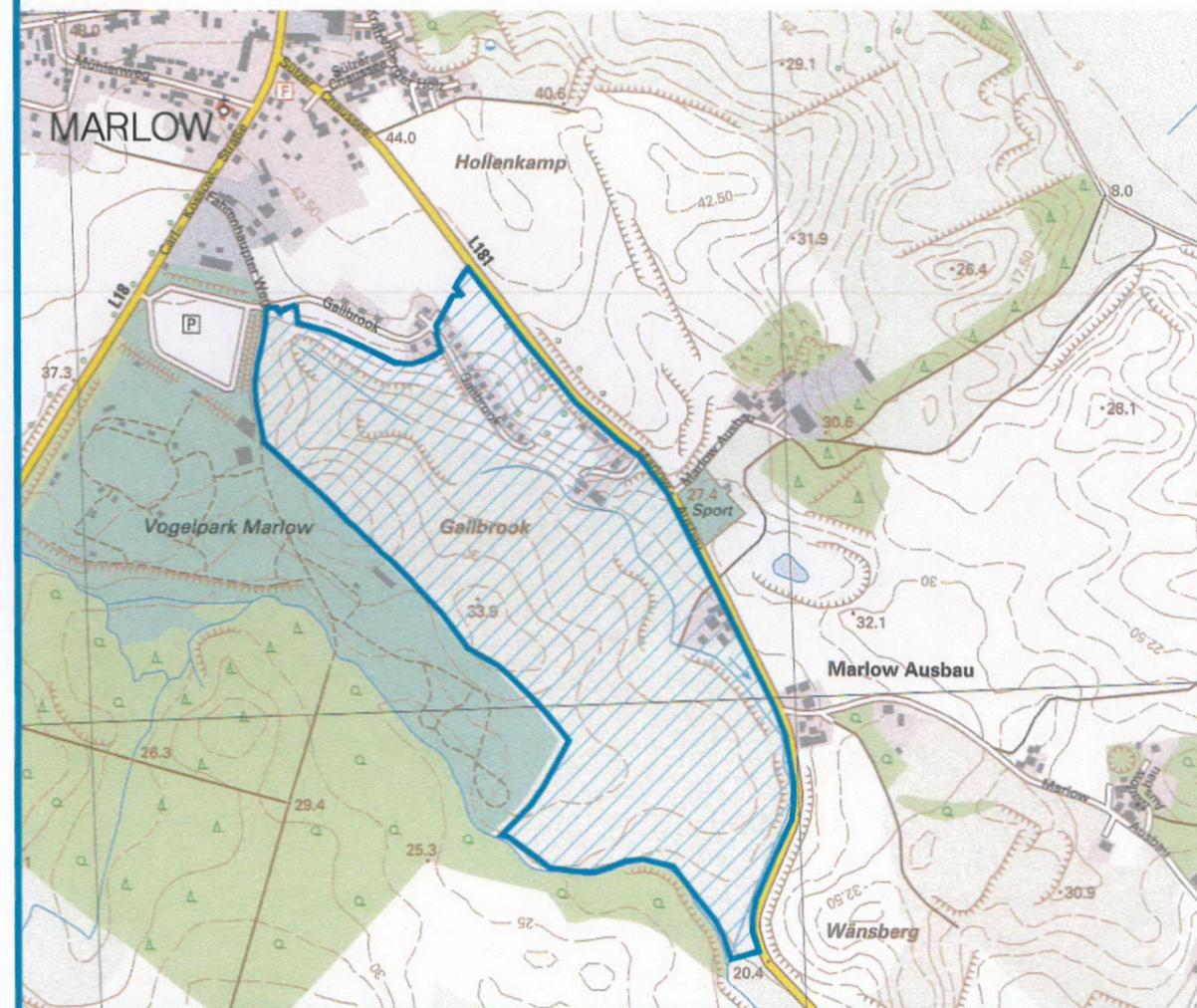
Schöler
Bürgermeister

8. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 13.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 13.05.2009 in Kraft getreten.

Marlow, 15.05.2009


Schöler
Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Marlow, 10.12.2008


Schöler
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59



SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "FERIENDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 241) und vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie des Landesbaugesetzes für Vorpommern (LBauO M-V) vom 11.05.2009 in der Fassung durch die Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 11.05.2009, Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriendorf“ im Bereich des Vogelparks, zwischen der L 18 in der 2. Änderung des Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Feriendorf“ wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift „TEXTLICHE FESTSETZUNGEN/RECHTSGRUNDLAGEN“ wird nachfolgender Hinweis ergänzt:

Hinweis:
Die nachfolgend aufgeführten textlichen Festsetzungen gelten nicht im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans
2. Die textliche Festsetzung Nr. 1.5 wird wie folgt neu gefasst:
 - 1.5 In den Ferienhausgebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Terrassen, unzulässig. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
3. Satz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 wird wie folgt neu gefasst:
 - 3.3 In den Ferienhausgebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Anlagen um nicht mehr als 10 % der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO überschritten werden.
4. In der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 wird nachfolgender Satz eingefügt:
 - 2.1 Die festgesetzte Dachneigung gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.
5. In der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 wird nachfolgender Satz eingefügt:
 - 2.2 Die festgesetzte Dachform gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.
6. Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 2.7 wird nachfolgend aufgeführte textliche Festsetzung Nr. 2.8 eingefügt:
 - 2.8 In den Ferienhausgebieten sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO nur in Form von überdachten Stellplätzen, ohne massive Umfassungswände, zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.10.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 22.11.2007 erfolgt.
2. Die Stadtvertretung hat am 10.10.2007 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung haben in der Zeit vom 30.11.2007 bis zum 11.01.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 22.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Weiterhin ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.09.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am 10.12.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2008 gebilligt.
7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Marlow, 11.05.2009



Schöler
Bürgermeister

8. Der Besch...
Dauer wäh...
Auskunft z...
am 13.05...
machung...
sowie auf...
Entschäd...
13.05.200...

Marlow, 11...

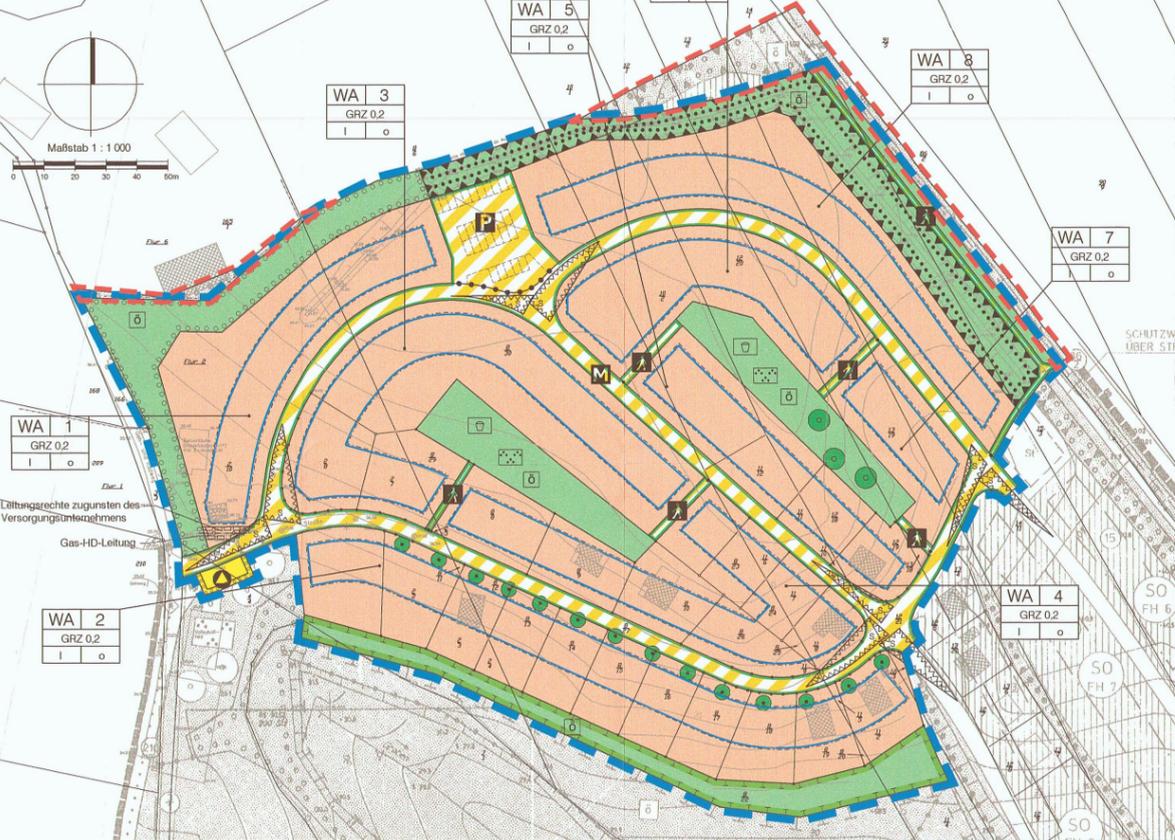
SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "FERIENDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2006 (BGBl. I S. 1918), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.02.2007, folgende Satzung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 "Feriendorf", südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks, zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans gelten nachfolgende Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
ausnahmsweise können zugelassen werden:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind**
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
2.1 Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Bäume mit einem Kronenansatz oberhalb 2,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
3.1 Stellplatzflächen sind in einer durchsickerungsfähigen Bauweise auszubilden (z.B. Schotterrasen, Rasengitter, Betonrasensteine, Scherpfaster).
3.2 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Wiesensfläche herzustellen. Die Wiesensfläche ist als Extensivgrünland zu pflegen. Sie darf nicht umgebrochen werden. Veränderungen der Bodenoberfläche durch Aufschüttungen, Planieren sowie Ausbesserungen an der Grasnarbe sind nicht zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
4.1 Auf den festgesetzten öffentlichen Spielplätzen/Parkanlagen sind Rasenflächen anzulegen. Pflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung vorzunehmen. Die Verwendung giftiger Pflanzen ist unzulässig.
4.2 Mindestens 10% der nicht versiegelten Flächen der Baugrundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist unzulässig.
4.3 Die innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, nördlich und östlich des Baugebietes WA 8 vorhandenen Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch einheimische Bäume und Sträucher zu ersetzen.
4.4 Auf öffentlichen Parkflächen ist je 5 Parkplätze ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.
4.5 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden und Westen des Plangebietes ist eine 5 bis 10 m breite arten- und strukturreiche Hecke anzupflanzen. Die Hecke ist je nach verfügbarer Breite drei bis sechsreihig auszuführen. Der Pflanzabstand in der Reihe darf nicht mehr als 1 m, der Abstand der Reihen untereinander nicht mehr als 1,5 m betragen. Folgendes Pflanzmaterial ist zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil in %
I. Ordnung		
Quercus robur	Stieleiche	1
II. Ordnung		
Acer campestre	Feldahorn	1
Malus communis	Wildapfel	1
Prunus avium	Vogel-Kirsche	2
Sorbus aucuparia	Eberesche	1
Sorbus domestica	Speierling	1
Sträucher		
Corylus avellana	Hasehnuß	6
Crataegus laevigata	Zweiggriff, Weißdorn	8
Crataegus monogyna	Eingriff, Weißdorn	12
Prunus spinosa	Schwarzdorn	18
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	6
Rhamnus frangula	Faulbaum	3
Rosa canina	Hunds-Rose	10
Rubus fruticosus	Brombeere	10
Salix caprea	Sal-Weide	6
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	6
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	6
Pflanzqualitäten:		
Bäume:	Heister 2 x verpflanzt, 150-200, mit Ballen	
Sträucher:	verpflanzt, 3-4 TR, 60-100, ohne Ballen	

- örtliche Bauvorschriften**
§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBAO M-V
5.1 Grundstückseinfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
5.2 Dächer über Wohngebäuden müssen symmetrische Neigungen von bis zu 45° zur Waagerechten haben. Abweichungen hiervon sind nur bei Mansarddächern zulässig.
- Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen**
§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
6.1 Die Maßnahmen unter den textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 und 4.5 dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. Diese sowie die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplans, auf den Flurstücken 266 und 263/8 Flur 1 Gemarkung Marlow, (siehe Hinweis B) werden den Grundstücken innerhalb der Baugebiete WA 1 bis WA 9 gesammelt zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die zulässige Grundfläche (§ 135b Nr. 2 BauGB).

Hinweise

- Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Planzeichnung in der Fassung der erstmaligen Rechtskraft vom 16.12.1995, ergänzt durch den Lageplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Ulrich Zeh, Damgartener Chaussee 40, Haus 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, vom 14.09.2006.
- Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB können nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das Kompensationsdefizit wird durch Pflanzung einer struktur- und artenreichen Hecke auf den Flurstücken 266 und 263/8 Flur 1 Gemarkung Marlow auf einer Fläche von 2.000 m² ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche (§ 1a Abs. 3 Satz 4, 2.HS BauGB).
- Im Plangebiet werden Bodendenkmale vermutet. Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erfolgt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. (§ 11 DSchG M-V)

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

- Denkmale beseitigen, verändern an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ersetzt die Baugenehmigung die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. (§ 7 Abs. 7 DSchG M-V)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-) (§ 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete

3 Nummer des Baugebietes

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

o Straßenbegrenzungslinie

o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P Öffentliche Parkfläche

F Fußweg

M Mischverkehrsfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

o Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

o Grünflächen

o öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

o Parkanlage

o Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

o Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

o Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

o Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

o Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

o Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Sichtfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teilaufhebung des Bebauungsplans

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB) (§ 27 LNatG M-V)

o gesetzlich geschützte Bäume

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

o vorhandene Flurstücksgrenze

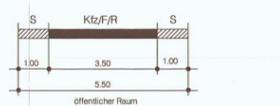
o Flurstücksbezeichnung

o Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

o Stellplatzflächen innerhalb der öffentlichen Parkfläche

o unterirdische Hauptversorgungsleitung

empfohlener Straßenquerschnitt Mischverkehrsfläche M. 1:1000



Ktz = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
R = Radfahrer
S = Schutz- und Randstellen (Übershang)

Ausschnitt aus dem seit 16.12.1995 rechtskräftigen Bebauungsplan M. 1:2000



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 03.04.2006 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 11.04.2006 bis zum 10.05.2006 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 28.06.2006 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 19.09.2006 den Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 16.10.2006 bis zum 16.11.2006 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-gelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Infor-mationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungs-frist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen un-berücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 06.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.09.2006 und 13.12.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 15.09.2006 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:3875 abgeleitet) vorliegt. Regressan-sprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2006 gebilligt.
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Ribnitz-Damgarten,
26.02.2007

Zeh
ÖbVI

Marlow, 22.02.2007

Schütt
Bürgermeister

Marlow, 28.02.2007

Schütt
Bürgermeister

Marlow, 28.02.2007

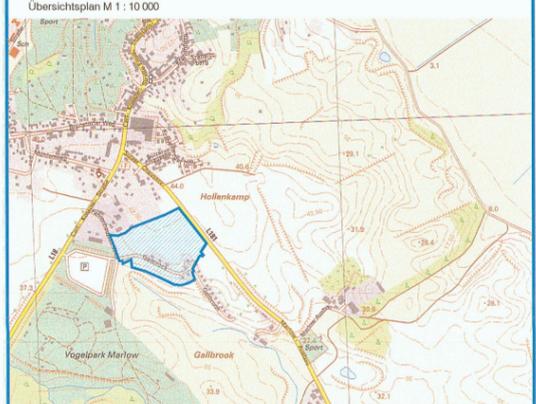
Schütt
Bürgermeister

Satzung der Stadt Marlow Landkreis Nordvorpommern über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 "Feriendorf" südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten

betreffende Flurstücke:
Flur 2 Gemarkung Marlow, Flurstücke 2/2 bis 2/5, 2/7, 2/8, 8/9 bis 8/20, 8/23 bis 8/29, 8/30, 10/2, 11/2, 11/5 bis 11/12, 12/3, 12/18 bis 12/20, 13/18
bzw. Flur 8 Gemarkung Marlow, Flurstück 165/1



Übersichtsplan M 1:10.000



Marlow, 13.12.2006

Schütt
Bürgermeister

